



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-01-(2017-0169)

bearbeitet von:
Dernbauer DW 89992

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22. Februar 2017

**Bundesgesetz, mit dem das ÖSG 2012,
das ElWOG 2010, das GWG 2011 und
das E-ControlG geändert werden, das
KPG neu erlassen wird und das Biogas-
Technologieabfindungsgesetz 2017
(BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz,
mit dem zusätzliche Mittel aus dem von
der Energie-Control Austria
verwalteten Sondervermögen bereit
gestellt werden, erlassen werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 1. Februar 2017 übermittelten Bundesgesetz, mit dem das ÖSG 2012, das ElWOG 2010, das GWG 2011 und das E-ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, erlassen werden; BMWFW-551.100/0003-III/1/2017, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Durch das Vorsehen eines Technologieabfindungsbeitrags, welcher von allen EndverbraucherInnen gestaffelt nach Netzebenen zu bezahlen ist, sind auch Städte als Endenergieverbraucher kostenmäßig betroffen.

Die Ermöglichung des Betriebs gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen in Mehrparteienhäusern wird seitens des Österreichischen Städtebundes begrüßt, weil damit erstmals die Möglichkeit besteht, auf Gemeindewohnhäusern Photovoltaik-Anlagen mit einem Direktbezug für die MieterInnen zu verwirklichen.

Die Verkürzung der Errichtungsfrist für Photovoltaikanlagen von bisher 12 Monaten auf 9 Monate - zum Erhalt eines ÖAMG-Fördervertrags - stellt Städte und Gemeinden beim zukünftigen Anlagenbau angesichts Fristenläufe durch Beschlussfassungen vor noch größere Herausforderungen zur zeitgerechten Abwicklung. Besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang die Regelung des Bestellsnachweises zu den Modulen binnen 3 Monaten nach Vertragszusage gesehen.

ad ÖSG 2012

§10 Abs. 15:

In Bezug auf die hier beschriebene Registrierung wird auf §10 Abs. 6 verwiesen, wo beschrieben wird, dass der Herkunftsnachweis gemäß Abs. 1 folgende Angaben zu umfassen hat:

- 1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie;*
- 2. die Art und die Engpassleistung der Anlage;*
- 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;*
- 4. die eingesetzten Energieträger;*
- 5. Art und Umfang von Investitionsbeihilfen;*
- 6. Art und Umfang etwaiger weiterer Förderungen;*
- 7. Datum der Inbetriebnahme der Anlage;*
- 8. Ausstellungsdatum und eindeutige Kennnummer.*

Es stellt sich die Frage, wie der Netzbetreiber die Daten registrieren sollte? Bis auf die Art und Engpassleistung sowie das Inbetriebnahmedatum sind die Daten beim Netzbetreiber nicht verfügbar.

Aus Sicht des Städtebundes wäre es daher sinnvoll, den Netzbetreiber hier zu streichen.

§20 Abs. 4 (Seite 6):

In § 20 Abs. 4 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. die Einspeisung muss ferngesteuert regelbar sein.“

Warum wird nur für rohstoffabhängige Anlagen als Kriterium für die Bemessung der Einspeisetarife eine technische Vorgabe zur Fernsteuerung verlangt?

Die Regelbarkeit und Fernsteuerbarkeit von Erzeugungsanlagen ist in den RfG (Anforderungen an neue Stromerzeugungsanlagen) bzw. TOR (Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen) geregelt.

Aus diesem Grund sollte die Z6 gestrichen werden.

ad. ELWOG 2010

§ 7 Abs. 1 Z 83:

Unserer Ansicht nach sollten prinzipiell in einer Definition keine inhaltlichen Festlegungen getroffen werden. Es wird daher vorgeschlagen, nur den ersten Satz in der Definition zu belassen. Inhaltliche Festlegungen können in § 16 angefügt werden.

§ 16:

Zusätzlich ist zu § 16 festzuhalten, dass die Volleinspeisung bei einem NE5 Kunden derzeit nicht möglich ist und immer eine zusätzliche Leitung zu einem NE7 Anschluss hergestellt werden muss. Technisch ist das oft nur mit hohem Aufwand realisierbar. Daher wird vorgeschlagen, dass eine Saldierung bei Volleinspeisung NE 5 zulässig sein soll.

§ 16a Abs. 2 - Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen:

Der Anschluss von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen ist nur an gemeinschaftliche Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind (Hauptleitungen), im Nahebereich der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) zulässig. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie durch Anlagen des Netzbetreibers an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

Hier wird um Präzisierung der Begriffe *Nahebereich, am eigenen Grundstück, über eine Direktleitung* ersucht.

§16a Abs. 3 Z3:

Es wird vorgeschlagen das Wort „fixer“ zu ergänzen:

*3. jeweiliger **fixer** ideeller Anteil der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) an der Erzeugungsanlage;*

§16a Abs. 3 Z8:

Hier sollte dann ergänzt werden:

*8. Aufteilung der erzeugten Energie **entsprechend der in Z3 festgelegten Anteile;***

§16a Abs. 4 Z 1 und Z 2:

Daraus würde für den Netzbetreiber ungeachtet technischer und wirtschaftlicher Grenzen die Verpflichtung entstehen einen Smart-Meter zu installieren.
(Berücksichtigung technisch-wirtschaftliche Machbarkeit, 5 % Gebiet)

Um dies zu präzisieren, wird ersucht folgende Ergänzung einzufügen:

*... unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 mit einem **bereits installiertem** intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 zu messen*

§16a Abs. 5:

Hier darf um folgende Ergänzung ersucht werden:

*Bei Verwendung von intelligenten Messgeräten müssen **gemäß § 84a(1)** die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen und ausgelesen werden.*

§ 66a –Kleinstherzeugungsanlagen:

§ 66a. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass für Kleinstherzeugungsanlagen kein eigener Zählpunkt vergeben wird.

(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass Netzbewutzer, die in ihrer Anlage eine Kleinstherzeugungsanlage betreiben und für die gemäß Abs. 1 kein Zählpunkt eingerichtet wurde, hinsichtlich der Kleinstherzeugungsanlage von den Verpflichtungen gemäß § 66 Abs. 1 und § 85 ausgenommen sind.

Durch die vollständige Ausnahme des § 66 Abs. 1 erhält der Netzbetreiber keine Daten. Es wäre aber sicherzustellen, dass auch Kleinstanlagen beim Netzbetreiber mit den technischen Daten zu melden sind.

Daher wird um Ergänzung des folgenden Satzes ersucht:

Erzeuger sind verpflichtet, Daten in erforderlichem Ausmaß betroffenen Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Zudem könnte die Festlegung, dass für Kleinanlagen (<0,6 kW) kein Zählpunkt vergeben wird, diskriminierend sein.

Wenn ein Kunde einen Zählpunkt begehrt, ist dies zu gewähren und die Anlage als „normale“ Erzeugungsanlage zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär